

GEBÜHRENORDNUNG

des Österreichischen Gehörlosen Sportverbandes (ÖGSV)

Beschlossen durch den Vorstand des ÖGSV.

Gültig ab 01.01.2026

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Personenbezogene Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.
- b) Diese Gebührenordnung regelt die Aufwandsentschädigungen, Vergütungen und Gebühren im Bereich des ÖGSV.
- c) In allen nicht ausdrücklich geregelten Fällen entscheidet der Vorstand.
- d) Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur insoweit, als keine andere Stelle (z. B. Dienstgeber, Verein, Fördergeber oder Veranstalter) die Kosten übernimmt.
- e) Für die steuerliche Behandlung sowie für sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen sind die Empfänger selbst verantwortlich.

2. Sportler

2.1. Vereins- und Trainingsbetrieb

Für den regulären Vereins-, Trainings- und Übungsbetrieb sowie vereinsinterne Trainingslager wird keine Aufwandsentschädigung durch den ÖGSV gewährt.

2.2. Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften

Bei Veranstaltungen mit einer Dauer von zwei oder drei Wettkampftagen übernimmt der ÖGSV die Kosten der Nächtigung zwischen den Wettkampftagen.

Höchstsätze Nächtigung/Frühstück pro Person und Nacht:

Sommersport: € 70

Wintersport: € 80

Kosten für Halbpension werden nicht übernommen. In diesem Fall erfolgt ein Abzug von mindestens € 15 pro Person und Tag.

2.3. Internationale Beschickungen

Als internationale Beschickungen gelten Deaflympics, Welt- und Europameisterschaften sowie vom Vorstand ausdrücklich genehmigte internationale Großsportveranstaltungen.

Die Nominierung erfolgt durch den Vorstand.

Die Abrechnung hat über den jeweiligen Delegierten zu erfolgen.

Aufenthaltskosten werden grundsätzlich gemäß Ausschreibung des Veranstalters übernommen.

2.3.1 Fahrtkosten

- a) Privat-PKW: € 0,18 pro Kilometer für Hin- und Rückfahrt, ab 30 km einfacher Wegstrecke, kürzeste Fahrtroute, Ortsverkehr ausgeschlossen. Fahrgemeinschaften sind nach Möglichkeit zu bilden.
- b) Mietfahrzeuge werden nicht vergütet.
- c) Öffentliche Verkehrsmittel: Ersatz der tatsächlichen Kosten gegen Beleg.
- d) Bahnfahrten: 2. Klasse mit 50 % Ermäßigung.

Abrechnung mittels Formular PRAE oder TRK

2.4. Trainingslager, Kurse und Lehrgänge

Die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung.

Höchstsätze Nächtigung/Frühstück pro Person und Nacht:

Sommersport: € 70

Wintersport: € 80

Kursbeiträge sind bei der Abrechnung gegenzurechnen.

2.4.1 Fahrtkosten

- a) Privat-PKW: € 0,18 pro Kilometer für Hin- und Rückfahrt, ab 30 km einfacher Wegstrecke, kürzeste Fahrtroute, Ortsverkehr ausgeschlossen. Fahrgemeinschaften sind nach Möglichkeit zu bilden.
- b) Mietfahrzeuge werden nicht vergütet.
- c) Öffentliche Verkehrsmittel: Ersatz der tatsächlichen Kosten gegen Beleg.
- d) Bahnfahrten: 2. Klasse mit 50 % Ermäßigung.

Abrechnung mittels Formular PRAE oder TRK.

3. Trainer, Sportlehrer, Masseur und Physiotherapeuten

3.1. Entsendung

Die Entsendung zu Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Trainingslagern sowie internationalen Beschickungen erfolgt durch den Vorstand.

3.2. Nächtigung

Höchstsätze Nächtigung/Frühstück pro Person und Nacht:

Sommersport: € 70

Wintersport: € 80

3.3. Fahrtkosten

- a) Privat-PKW: € 0,20 pro Kilometer für Hin- und Rückfahrt, ab 30 km einfacher Wegstrecke.
- b) Mietfahrzeuge werden nicht vergütet.
- c) Öffentliche Verkehrsmittel: Ersatz der tatsächlichen Kosten gegen Beleg.
- d) Bahnfahrten: 2. Klasse ohne Zuschläge.
- e) Skiliftkosten bei Wintersport gegen Rechnungsnachweis.

Abrechnung mittels Letztempfängerliste oder PRAE.

3.4. Honorar – Tageshöchstsätze

Trainer mit Lizenz, Sportlehrer, Physiotherapeut:	maximal € 75
Lehrwart, Instruktor, Masseur:	maximal € 50
Betreuer:	maximal € 25

Die Abrechnung erfolgt mittels Formular PRAE oder durch eigene Honorarnote/Rechnung.

4. Funktionäre

4.1. Grundsatz

Ein Anspruch besteht nur, sofern keine andere Institution die Kosten übernimmt.

4.2. Sitzungen

Taggeld: € 25 pro Tag
Nächtigung/Frühstück: maximal € 70 pro Person und Nacht
Fahrtkosten: € 0,20 pro Kilometer oder Bahn 2. Klasse

Abrechnung mittels Letztempfängerliste.

4.3. Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, Kurse

Taggeld: € 25 pro Tag
Nächtigung/Frühstück pro Person und Nacht:
Sommersport: € 70
Wintersport: € 80
Fahrtkosten gemäß Punkt 4.2.

Abrechnung mittels PRAE oder Letztempfängerliste.

4.4. Internationale Beschickungen

Taggeld: € 25 pro Tag. Der Vorstand kann für einzelne Veranstaltungen abweichende Sätze beschließen.
Aufenthaltskosten gemäß Ausschreibung.
Fahrtkosten gemäß Punkt 4.2.

Abrechnung über den Delegierten.

5. Nenngelder

Nenngelder werden vom Veranstalter eingehoben und verbleiben beim durchführenden Verband.

Der Nennschluss ist verbindlich. Nach dem Nennschluss muss das Nenngeld für alle angemeldeten Teilnehmer bezahlt werden. Das gilt auch bei Krankheit oder Nichtteilnahme.

Nachmeldegebühren:

€ 5 pro Person im Einzelbewerb

€ 10 pro Mannschaftsbewerb

Keine Nachmeldegebühr bei Kinder- und Jugendbewerben.

Eine Abrechnung von Nenngeldern über die Jahressubvention des ÖGSV ist nicht zulässig.

6. Protestgebühr

Die Protestgebühr beträgt € 50.

Bei Stattgabe des Protestes erfolgt eine Rückerstattung.

Bei Österreichischen Staatsmeisterschaften und Meisterschaften ist der Protest binnen 30 Minuten nach Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisliste schriftlich einzubringen.

7. Zuständigkeit und Inkrafttreten

Änderungen dieser Gebührenordnung obliegen dem Vorstand des Österreichischen Gehörlosen Sportverbandes.

Diese Gebührenordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.